

N. 240.

Inno

Quamvis in. V. S. S. S. S. S.
 J. S. S. S. S. S.

in

Diagnosi

Decreto per li Offi:
 per fa aviso, Grovato li 17 Marzo
 1828

Im
Gemeinde-Vorstande
in Ungun

Nach dem beschriebenen fassend Holzmaßlicherem Kon-
sumierendem Lärmend die Dienst- und schaffstärkender
verfügend des getrockneten Holzes nach 10 Vrs
abnehmend als gesetzlicher Holzmaßlicherem und
Kinnacender als ~~der~~ von diesem beschrieb
sind.

Indem nach demselben in Folge von demselben
fassend gebrauchend abnehmend nach 23 h. M. be-
auftragt, aufzufassen, daß diese Konsumierendem
beobachtet werden, und in diesem Falle
die aufzueinander aufzufassen, und
nach dem so gebrauchend beobachtet, als
übernehmendem demselben nicht nicht
beobachtet bleiben können.

H. H. Landgericht Lüneburg

H. H. H. und 4. und März 1828

Freib.